



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 62.987/1
vom 14. März 2018

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere
Formen der Kinderbetreuung und des Erlasses der Regierung
vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘

Am 12. Februar 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung und des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 8. März 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Staatsrat, Präsident, Chantal BAMPS und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. März 2018 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, verschiedene Abänderungen in dem Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ und in dem Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 ‚über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘ vorzunehmen.

Der entworfene Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft, mit Ausnahme von bestimmten Artikeln, die mit Wirkung vom 1. Januar 2017, 1. Juli 2017 oder 1. Oktober 2017, bzw. am Tag der Veröffentlichung des entworfenen Erlasses in Kraft treten.

3. Die Artikel 1 bis 38 des Entwurfs, die den Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ abändern, finden ihre Rechtsgrundlage in den Artikeln 7 Absatz 2 zweiter Satz, Absatz 3 und Absatz 4, 8 § 3 Nr. 2, 9 Absatz 2, und 12 Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 3 des Dekrets vom 31. März 2014 ‚über die Kinderbetreuung‘.

Die Artikel 39 bis 50 des Entwurfs, die den Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 ‚über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘ abändern, finden ihre Rechtsgrundlage in den Artikeln 7 Absatz 2 zweiter Satz und Absatz 4, 9 Absatz 2, und 12 Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 3 desselben Dekrets.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Über die Frage, ob die Artikel der beiden abzuändernden Erlasse, die die Bezuschussung regeln und die Artikel des Entwurfs, die sich auf die Bezuschussung beziehen, gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Europäischen Kommission angemeldet worden sind, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Nach Durchsicht der damaligen Dekret- und Erlassentwürfe kam man zu der Schlussfolgerung, dass eine Anmeldung gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht vonnöten war. Tatsächlich handelt es sich bei den verschiedenen Formen der Kinderbetreuung, die nicht durch die selbstständigen Tagesmütter/-väter angeboten werden, nach Einschätzung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um ‚Dienstleistungen von Allgemeinem Wirtschaftlichen Interesse‘ (DAWI). Der Erlass vom 22. Mai 2014 sieht in der Tat jeweils als Bedingung für jegliche Bezuschussung vor, dass ein Sozialtarif vorgesehen sein muss. Auch wenn die Ausgleichsleistungen des Erlasses in der DG über den de-minimis-Beiträgen liegen, ohne jedoch den Betrag von jährlich 15 Mio. EUR zu überschreiten (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2012/21/EU), so werden dennoch die weiteren Bedingungen des Beschlusses, der mitunter die Kriterien des

Altmark-Urteils des EuGH übernimmt, eingehalten, sodass gemäß Artikel 3 des Beschlusses, keine Anmeldung erforderlich ist“.

Im Gutachten 57.708/3 vom 17. Juli 2015 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung vom 3. September 2015 ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ geworden ist, hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, diesbezüglich Folgendes bemerkt:

„Damit effektiv auf Befreiung der Anmeldepflicht aufgrund vom Beschluss 2012/21/EU der Kommission geschlossen werden kann, sind jedoch alle in den Artikeln 4 bis 9 dieses Beschlusses festgelegten Bedingungen zu erfüllen. Die Verfasser des Entwurfs müssen diesbezüglich die Bestimmungen über die Bezuschussung aus dem Dekret vom 31. März 2014 und aus dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 (zusammen mit dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 ‚über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘) sowie aus dem Entwurf untersuchen und gegebenenfalls anpassen, oder noch zur Anmeldung übergehen¹“.

In den Gutachten 55.981/3 und 55.982/3 vom 15. Mai 2014 über Entwürfe, die zu den Erlassen der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter bzw. über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung geworden sind, hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, bemerkt, dass eventuell überprüft werden konnte, ob der Entwurf eines Ausführungserlasses die in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen‘ (nachstehend: *De-minimis*-Verordnung) oder in der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen‘ festgelegten Bedingungen erfüllt; in diesem Fall wäre der Entwurf von dieser Anmeldung freigestellt².

Insofern der Beauftragte geltend macht, dass die im ersten abzuändernden Erlass geregelten Formen der Kinderbetreuung, Dienstleistungen von Allgemeinem Wirtschaftlichen Interesse (DAWI) seien, und unter den Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 ‚über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind‘, den sogenannten DAWI-Freistellungsbeschluss fallen würden, ist zu bemerken, dass alle im o.a. Beschluss

¹ Fußnote 4 aus dem zitierten Gutachten: Hierüber ist zu bemerken, dass eine Mitteilung aufgrund von Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 ‚über Dienstleistungen im Binnenmarkt‘ nicht einer Anmeldung gemäß Artikel 108 Absatz 3 des AEUV gleichzustellen ist.

² Über den Erlass der Regierung vom 10. Dezember 2015 ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ wurde kein Gutachten abgegeben. Im Gutachten des Staatsrates 60.585/3 über einen Entwurf, der zum Erlass vom 19. Januar 2017 ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung und des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘ geworden ist, wurden keine Abänderungen in den Bestimmungen in Sachen Bezuschussung vorgenommen.

festgelegten Bedingungen zu erfüllen sind, damit eine Bezuschussung effektiv unter die Befreiung der Anmeldepflicht fallen kann.

Was die Artikel des Entwurfs angeht, die Abänderungen in Sachen Bezuschussung der von selbstständigen Tagesmüttern/-vätern verschafften Kinderbetreuung vornehmen, ist der Beauftragte der Meinung, dass diese Form der Kinderbetreuung nicht als DAWI zu betrachten sei. Demzufolge kann eine Befreiung der Anmeldepflicht nur dann gestattet werden, wenn die in der *De-minimis*-Verordnung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Es steht den Verfassern des Entwurfs zu, zu überprüfen, ob die entworfene Regelung je nach Fall die einerseits im DAWI-Freistellungsbeschluss, andererseits in der *De-minimis*-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt, in welchem Fall sie von der Anmeldepflicht befreit wäre.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

ALLGEMEINE BEMERKUNG

5.1. Die Bestimmungen des Entwurfs, die Anerkennungsbedingungen regeln, sind im Lichte von Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 ‚über Dienstleistungen im Binnenmarkt‘ (nachstehend: die Dienstleistungsrichtlinie), insbesondere im Lichte von deren Artikeln 10 bis 12, 14 und 15, und das darin geregelte Anerkennungsverfahren ist im Lichte von Artikel 13 dieser Richtlinie und den entsprechenden Bestimmungen des Dienstleistungsdekrets vom 15. März 2010 zu prüfen. Der Entwurf ist auch nach den Artikeln 16 bis 21 der Dienstleistungsrichtlinie und den entsprechenden Bestimmungen des Dienstleistungsdekrets zu beurteilen³.

Der Beauftragte übermittelte diesbezüglich folgende Erläuterung:

„Es wird auf die Stellungnahme verwiesen, die dem Staatsrat bei der Überprüfung des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 übermittelt wurde (siehe Gutachten Nr. 55.982/3, in dem auch auf das Gutachten Nr. 48.162/3 verwiesen wird). Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist weiterhin der Meinung, dass die Dienste der Kinderbetreuung, mit Ausnahme der selbstständigen Tagesmütter/-väter, in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j) der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG fallen.

Dieser Standpunkt wurde dem Staatsrat bereits in der Vergangenheit mitgeteilt.

Da sich in der Zwischenzeit keine neuen Elemente ergeben haben, die Zweifel an dem damaligen Standpunkt vorbringen würden, soll an dieser Position festgehalten werden“.

In seiner Erläuterung fügt der Beauftragte keine neuen Elemente hinzu, die nicht bereits früher im Rahmen der Begutachtungsanträge über die Erlassentwürfe, die zu den Erlassen

³ Siehe die Gutachten des Staatsrates 55.981/3 und 55.982/3 vom 15. Mai 2014 und 57.708/3 vom 17. Juli 2015 für die Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie und die erforderliche Überprüfung.

der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung bzw. über die selbstständigen Tagesmütter/-väter geltend gemacht wurden.

5.2. Insofern die entworfene Regelung sich auf die von den selbstständigen Tagesmüttern/-v Vätern verschaffte Kinderbetreuung bezieht, ist vorerst zu bemerken, dass in Artikel 1 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 ‚über die selbstständigen Tagesmütter/-väter‘ bestimmt wird, dass der Erlass der teilweisen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie dient. Im Gutachten 55.981/3 vom 15. Mai 2014 über einen Entwurf eines Erlasses, der zum o.a. Erlass geworden ist, hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung unter Hinweis auf das Gutachten 54.213/3 vom 31. Oktober 2013⁴ und auf das darin zitierte Urteil C-57/12 des Gerichtshofs vom 11. Juli 2013⁵ bemerkt, dass alle Dienstleistungsanbieter in der Kinderbetreuung, inklusive der rein privaten Dienstleistungsanbieter, die nicht als „vom Staat beauftragt“ angesehen werden können, in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen.

5.3. Insofern die entworfene Regelung die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung betrifft, gilt noch immer die Schlussfolgerung aus dem Gutachten 55.982/3 vom 15. Mai 2014 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ geworden ist:

„Infolgedessen ist kaum annehmbar, dass andere Formen von Kinderbetreuung als die von den selbstständigen Tagesmüttern/-v Vätern verschafften Formen *per definitionem* nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen würden. Die Dienste, die von privaten Dienstleistern geleistet werden, die nicht als „von dem Staat ermächtigt“ betrachtet werden können (und die reine Anerkennung, damit aufgrund einer von der Behörde eingeführten Anerkennungsverpflichtung eine bestimmte Aktivität ausgeübt werden darf, reicht nicht aus, um zu beschließen, dass der Dienstleister von dem Staat ermächtigt ist), fallen tatsächlich in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie.“

5.4. Die Anerkennungsbedingungen sind deshalb im Lichte von den Artikeln 10 bis 12, 14 und 15 der Dienstleistungsrichtlinie und das darin geregelte Anerkennungsverfahren ist im Lichte von Artikel 13 dieser Richtlinie und den entsprechenden Bestimmungen des Dienstleistungsdekrets vom 15. März 2010 zu prüfen. Der Entwurf muss ebenfalls an den

⁴ Gutachten des Staatsrates 54.213/3 vom 31. Oktober 2013 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 31. März 2014 ‚über die Kinderbetreuung‘, *Parl. Dok. D. Parl. 2013-14, Nr. 209/1*, geworden ist.

⁵ EuGH, 11. Juli 2013, C-57/12, *VoG Fédération des maisons de repos privées de Belgique (Femarbel)*. In diesem Urteil werden zur Bestimmung der sozialen Dienstleistungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 j) der Dienstleistungsrichtlinie aus deren Anwendungsbereich ausgeschlossen werden, zwei Kriterien angewandt. Einerseits muss es sich, was die Art der ausgeübten Tätigkeit betrifft, um Tätigkeiten handeln, die entscheidend dazu beitragen, das Grundrecht auf Schutz der Würde und Integrität des Menschen zu garantieren, und Ausfluss der Grundsätze des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität sind (Begründungserwägung 43), und, andererseits, was den Status des Anbieters der Dienstleistungen betrifft, ist ein privater Dienstleistungsanbieter als vom Staat „beauftragt“ anzusehen, wenn er die „Verpflichtung“ hat, die ihm anvertrauten sozialen Dienstleistungen zu erbringen, was bedeutet, dass er sich zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung verpflichtet, dass er dabei bestimmte spezifische Durchführungsbedingungen beachtet, und dass ein Rechtsakt vorliegt, der einem privaten Dienstleistungsanbieter die Verpflichtung zur Erbringung der sozialen Dienstleistung, mit der er beauftragt wird, in klarer und transparenter Weise überträgt (Begründungserwägungen 46, 47 und 48). Somit stellt allein der Erlass von Maßnahmen, durch die eine nationale Behörde aus Gründen des Gemeinwohlinteresses Genehmigungs- oder Zulassungsregeln für sämtliche Wirtschaftsteilnehmer eines bestimmten Wirtschaftssektors aufstellt, für sich genommen keinen solchen Akt der Beauftragung dar (Begründungserwägung 49).

Artikeln 16 bis 21 der Dienstleistungsrichtlinie und an den entsprechenden Bestimmungen des Dienstleistungsdekrets gemessen werden.

6. In den entworfenen Artikeln 91 § 4 und 108.1 § 2 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 ‚über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung‘ (Artikel 13 und 17 des Entwurfs) wird der Mangel an einer fristgerechten Entscheidung einer Verweigerung der Genehmigung einer Erweiterung der Anzahl Plätze in der Kinderkrippe bzw. des Antrags bezüglich der Standorte der außerschulischen Betreuung gleichgestellt.

Wie der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, bereits mehrmals darauf hingewiesen hat, ist das Verfahren der stillschweigenden Verweigerungsentscheidung abzuraten. Stillschweigende Entscheidungen sind tatsächlich durch das Fehlen einer ausdrücklichen Begründung gekennzeichnet, wodurch den Betroffenen eine Garantie entzogen wird. Außerdem ist das Verfahren der Rechtssicherheit nicht förderlich, alleine schon deshalb, weil eine schriftliche Entscheidung fehlt und weil die stillschweigende Entscheidung nicht auf dieselbe Weise mitgeteilt oder bekannt gegeben wird wie ordentliche Entscheidungen, und zwar mit allen Folgen, die damit für die Kenntlichkeit und die Anfechtbarkeit solcher Entscheidungen zusammenhängen. Außerdem ist die Einführung einer Regelung für eine stillschweigende Verweigerungsentscheidung mit den Grundsätzen einer guten Verwaltung schwer zu vereinigen, da dadurch die Möglichkeit entsteht, Entscheidungen ohne sorgfältige Vorbereitung und Abwägung sämtlicher betroffener Interessen zu treffen.

Das Verfahren des stillschweigenden negativen Gutachtens im entworfenen Artikel 91 § 4 des o.a. Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 (Artikel 13 des Entwurfs) hat hauptsächlich den Nachteil, dass keine vorhergehende Beurteilung über den Antrag stattgefunden hat und dass es deshalb fraglich ist, in wieweit der Minister ohne diese vorbereitende Einsicht in Kenntnis der Sachlage über den Antrag wird entscheiden können.

Die erwähnten Bestimmungen werden also am besten überprüft.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Präambel

7. Die Präambel ist mit der unter 3 erwähnten Bemerkung bezüglich der Rechtsgrundlage in Übereinstimmung zu bringen.

Im ersten Absatz der Präambel ist ein Hinweis auf Artikel 7 Absatz 2 zweiter Satz, Absätze 3 und 4, und Artikel 12 Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 3 des Dekrets vom 31. März 2014 hinzuzufügen.

Artikel 14

8. Man schreibe „Artikel 93 § 1 Absatz 1“ statt „Artikel 93 Absatz 1“.

Artikel 23

9. Um der unter Nr. 3.1.6. im Gutachten 55.982/3 vom 15. Mai 2014 stehenden Bemerkung gerecht zu werden, in der betont wurde, dass die Artikel selber so abgefasst werden müssen, dass eine Regel dem anerkannten Tagesmütterdienst und nicht den konventionierten Tagesmüttern/-vätern selber auferlegt wird, ist der entworfene Artikel 124 des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 wie folgt abzufassen:

„Der Tagesmütterdienst sorgt dafür, dass die konventionierten Tagesmütter/-väter die Kinder gemäß dem in Artikel 59 erwähnten Betreuungskonzeptes des Tagesmütterdienstes betreuen.“

Artikel 51

10. Mit Ausnahme von den in Artikel 51 Nr. 4 des Entwurfs erwähnten Artikeln treten alle Bestimmungen des Entwurfs rückwirkend (am 1. Januar 2018 oder 1. Januar 2017 oder 1. Juli 2017 oder 1. Oktober 2017) in Kraft.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur annehmbar, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt. Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

Die Bestimmungen des Entwurfs, aufgrund deren der Betrag eines Zuschusses bzw. einer Entschädigung verringert wird, können nicht rückwirkend verabschiedet werden, da sie sich nachteilig auf die Rechtssuchenden auswirken oder die wohlerworbene Situation beeinträchtigen.

Die Bestimmungen des Entwurfs, mit denen neue Anerkennungsbedingungen oder neue Verpflichtungen auferlegt werden, können nicht rückwirkend verabschiedet werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass Rechtssuchende die Bedingungen oder Verpflichtungen bereits zu einem Zeitpunkt angewandt haben, an dem die Bedingungen oder Verpflichtungen noch nicht veröffentlicht worden waren. Dies gilt umso mehr, da die Missachtung von Kapitel 2 des Dekrets vom 31. März 2014 unter Berücksichtigung des in Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 15 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankerten Rückwirkungsverbots des Strafgesetzes in Artikel 18 des Dekrets unter Strafe gestellt wird.

Darauf hingewiesen, antwortete der Beauftragte:

„Wir haben die Bemerkung zur Kenntnis genommen und werden Artikel 51 anpassen. Dabei werden wir das Prinzip, dass rückwirkende Bestimmungen keine nachteilige Situation, weder für die Dienstleister noch für die Familien darstellen dürfen, beachten.“

Insofern der Beauftragte in seiner Erläuterung meint, dass Artikel 51 des Entwurfs so angepasst werden wird, dass dem Grundsatz Rechnung getragen werden wird, dem zufolge die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Beachtung des Gleichheitsprinzips keine nachteiligen Folgen mit sich bringt, kann dieser Anpassung des Entwurfs zugestimmt werden.

11. Zu den besonderen Gründen einer Abweichung, in Artikel 51 Nr. 4 des Entwurfs, von der gewöhnlichen Regel des Inkrafttretens der Erlasse der Regierung gemäß Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ befragt, antwortete der Beauftragte:

„Artikel 51 wird angepasst. Es wird nicht von dem gewohnten Termin des Inkrafttretens (10 Tage nach Bekanntmachung) abgewichen werden, mit Ausnahme der unter Artikel 51 Nummer 1-3 des Entwurfs erwähnten Artikel, die zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten (dies unter Berücksichtigung des oben unter Frage 6.1. genannten Prinzips).“

Dieser Erläuterung kann der Staatsrat zustimmen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY